

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE**348****Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen des Landes Thüringen gemäß § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes**

1.) Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 359), in der jeweils geltenden Fassung, werden folgende Impfungen öffentlich empfohlen:

1. Cholera
2. COVID-19
3. Denguefieber
4. Diphtherie
5. Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)
6. Gelbfieber
7. Haemophilus influenzae Typ b-Erkrankungen (Hib)
8. Hepatitis A
9. Hepatitis B
10. Humane Papillomviren (HPV)
11. Influenza (Virusgrippe)
12. Japanische Enzephalitis
13. Masern
14. Meningokokken-Infektionen
15. Mpox (Affenpocken)
16. Mumps
17. Pertussis (Keuchhusten)
18. Pneumokokken-Erkrankungen
19. Poliomyelitis (Kinderlähmung)
20. Respiratorische Synzytial-Viren (RSV)
21. Rotavirus-Infektionen
22. Röteln
23. Tetanus (Wundstarrkrampf)
24. Tollwut
25. Typhus
26. Varizella Zoster-Virus (Windpocken, Gürtelrose)

2.) Die Impfungen sind entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft durchzuführen. Insbesondere wird auf die jeweils gültige Fassung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) einschließlich der speziellen Hinweise zur Durchführung von Schutzimpfungen und der Hinweise zum Aufklärungsbedarf bei Schutzimpfungen sowie auf die Beachtung der aktuellen Fachinformationen hingewiesen.

3.) Empfohlen werden auch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, soweit sie von der STIKO am Robert Koch-Institut empfohlen werden.

4.) Die Schutzimpfungen gelten bei Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, wenn alle Einzelkomponenten des Impfstoffes öffentlich empfohlen sind.

Zum Erreichen eines individuellen Schutzes wird das Nachholen nicht erfolgter Impfungen jenseits des 2. Lebensjahres entsprechend den Empfehlungen der STIKO zum Schließen von Impflücken ausdrücklich empfohlen.

Über die STIKO-Empfehlungen hinausgehend wird die Schutzimpfung gegen Influenza für Kinder ab dem 6. Lebensmonat sowie für Jugendliche und Erwachsene jeden Alters empfohlen.

5.) Für Schutzimpfungen sind grundsätzlich nur Impfstoffe zu verwenden, die vom Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-Institut) oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder dem Rat der Europäischen Union zugelassen oder deren einzelne Chargen vom Paul-Ehrlich-Institut freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sind.

Ein anderer Impfstoff kann als Einzelimport nach § 73 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum bei Anhaltspunkten für Allergien des zu Impfenden gegen Impfstoffbestandteile verabreicht werden, sofern entsprechende allergenfreie Impfstoffe in Deutschland nicht zur Verfügung stehen.

Gleiches gilt für Impfstoffe und Arzneimittel zur spezifischen Prophylaxe, die auf Grundlage des § 79 Abs. 4a und 5 des Arzneimittelgesetzes in den Verkehr gebracht wurden.

6.) Die Impfempfehlung ist unabhängig von einer möglichen Kostenübernahme durch die Krankenkassen.

7.) Wer durch eine Impfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die nach dieser Bekanntmachung öffentlich empfohlen und in Thüringen vorgenommen worden ist, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die über das übliche Ausmaß einer Reaktion auf eine Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe hinausgeht, erhält auf Antrag soziale Entschädigung nach § 24 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch. Der Antrag ist jeweils durch den Betroffenen oder dessen Sorgeberechtigten beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu stellen.

8.) Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die öffentliche Empfehlung vom 06. Dezember 2022 (ThürStAnz Nr. 3/2023 S. 158 – 159) aufgehoben.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 28.10.2024
Az.: 1060-4B 2-2495/44-4-104266/2024
ThürStAnz Nr. 51/2024 S. 1848

Anlage 5 (zu 5.1.6)

Dienststelle _____

Ort/Datum _____

Herrn/Frau

Erstattung der Beförderungsauslagen gemäß § 5 ThürUKG;

hier: Durchführung Ihres beabsichtigten Umzuges
von _____ nach _____
(PLZ/Ort) (PLZ/Ort)

Bezug: 1) Kostenvoranschlag der Firma _____ vom _____
2) Kostenvoranschlag der Firma _____ vom _____

Sehr geehrte

die von Ihnen eingereichten Kostenvorschläge für den o.a. beabsichtigten Umzug wurden geprüft. Nach dem Ergebnis der Feststellungen ist das Angebot der Firma _____ mit einem Höchstpreis von _____ das preisgünstigere.

Es bleibt Ihnen überlassen, welchem Unternehmen Sie den Auftrag zur Durchführung des Umzuges erteilen, jedoch können gemäß Textziffer 5.1.6 und 5.1.7 ThürUKGVwV höchstens die Auslagen bis zur Höhe des oben bezeichneten Angebotes erstattet werden. Abweichungen des tatsächlichen Arbeits- und Zeitaufwandes von dem im Kostenvoranschlag enthaltenen Leistungsverzeichnis dürfen nicht anerkannt werden. Im Kostenvoranschlag enthaltene Leistungen, die tatsächlich nicht erbracht wurden, sind nicht erstattungsfähig; sie können auch nicht mit anderen zusätzlichen Leistungen verrechnet werden. Das gilt auch dann, wenn der Höchstpreis dadurch nicht überschritten wird.

Prüfen Sie bitte nach Rechnungserhalt in jedem Falle, ob die Ihnen in Rechnung gestellten Leistungen auch tatsächlich erbracht worden sind, z.B. den benötigten und den in Rechnung gestellten Laderaum, die Packerstunden sowie die Zahl der Packbehältnisse usw.

Differenzen zwischen Angebot und Rechnung müssen Sie grundsätzlich selbst mit dem Spediteur klären. Es steht Ihnen jedoch frei, die Rechnung bei mir vor der Bezahlung ggf. nochmal prüfen zu lassen.

Diese Feststellung ist nur Grundlage für die Höhe der Kostenerstattung und gilt nur für die mit den oben bezeichneten Kostenvorschlägen im Zusammenhang stehenden bekannten Verhältnissen. Sie hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Zusage der Umzugskostenvergütung für den beabsichtigten Wohnungswechsel. Mit der Einreichung des Kostenvorschlages ist die Umzugskostenvergütung nicht wirksam beantragt.

Ergänzungen,
z.B. auf ein von der Dienststelle eingeholtes, zusätzliches Angebot.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
